

**Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünland-
zahlen gemäß § 9 Abs. 2 Bayerische Kompensationsverord-
nung (BayKompV)**

Stand: 16. Oktober 2014

Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013; Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen

Die Vollzugshinweise enthalten zum einen die für die Anwendung der Verordnung maßgebenden flächenmäßig gewichteten Durchschnittswerte der jeweiligen Acker- und Grünlandzahl für alle bayerischen Landkreise einschließlich der kreisfreien Städte. Zum anderen geben sie vor, wie mit den jeweiligen Acker- oder Grünlandzahlen für eine potenzielle Kompensationsfläche in konkreten Eingriffsverfahren umzugehen ist und wo diese einzusehen sind. Zum besseren Verständnis der Ausführungen ist in kursiver Schrift der Verordnungstext der relevanten Stellen der BayKompV angegeben. Fett gedruckt werden darin jeweils die Begriffe und Zusammenhänge, die einer Konkretisierung bedürfen.

1. § 9 Abs. 2 BayKompV

§ 9 Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

(...)

*(2) ¹Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden im Sinn von § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG sind im regionalen Vergleich überdurchschnittlich ertragreiche Böden, die nicht nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 vorrangig für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden sollen. ² Maßgeblich ist das Gebiet des durch die Kompensationsmaßnahmen räumlich betroffenen Landkreises, bei landkreisübergreifenden Maßnahmen das Gesamtgebiet der betroffenen Landkreise. ³ Die Ertragskraft bestimmt sich nach dem **jeweiligen Durchschnittswert der Acker- und Grünlandzahlen eines Landkreises** gemäß dem Bodenschätzungsgesetz.*

1.1. Erläuterung zu Durchschnittswerten der Acker- und Grünlandzahl

Für die Berücksichtigung des § 9 Abs. 2 BayKompV fasst die Anlage „Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die bayerischen Landkreise“ die jeweiligen Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen eines Landkreises zusammen. Für die kreisfreien Städte als eigene Verwaltungseinheiten wurden ebenfalls eigene Mittelwerte gebildet. Die Durchschnittswerte wurden unter Verwendung der digitalen Bodenschätzungsdaten (Stand März 2011, Bayerische Vermessungsverwaltung), den InVeKoS-Feldstücksdaten (Stand 2013, Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) sowie der Landkreisgrenzen der bayerischen Landkreise (Stand 2011, Bayerische Vermessungsverwaltung) von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft ermittelt und jeweils nach mathematischen Grundsätzen auf ganze Zahlen gerundet.

1.2. - Berücksichtigung der jeweiligen Acker- und Grünlandzahlen auf der jeweiligen potentiellen Kompensationsfläche im Eingriffsvorhaben

Um § 9 Abs. 2 BayKompV für die einzelnen Kompensationsflächen berücksichtigen zu können, müssen hierfür die jeweiligen Acker- oder Grünlandzahlen ermittelt und separat mit dem Durchschnittswert des Landkreises verglichen werden. Liegt die Kompensationsfläche mit ihrer Ertragskraft über dem Landkreisdurchschnitt gemäß Anlage „Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die bayerischen Landkreise“, handelt es sich um einen für die landwirtschaftliche Nutzung im Sinn des § 15 Abs. 3 BNatSchG besonders geeigneten Boden, und die Fläche soll als solche nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 nicht vorrangig für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden. Liegt sie unter dem Landkreisdurchschnitt gemäß der Anlage „Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die bayerischen Landkreise“, so ist § 9 Abs. 2 BayKompV berücksichtigt und die Fläche ist unter Beachtung der sonstigen Regelungen der BayKompV grundsätzlich für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignet. Der einfachste Fall ist gegeben, wenn die Kompensationsfläche aus nur einer Bodenschätzungseinheit besteht (vgl. Nr. 1.3). Besteht eine Kompensationsfläche jedoch sowohl aus über- als auch unterdurchschnittlichen Bodenschätzungseinheiten, ist zu prüfen, ob der flächenmäßig überwiegende Teil der Kompensationsfläche mit seiner Ertragskraft über dem Landkreisdurchschnitt gemäß Anlage „Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die bayerischen Landkreise“ liegt. Ist dies der Fall, dann soll diese Fläche nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 nicht vorrangig für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden. Handelt es sich um eine landkreisübergreifende Maßnahme (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 2 BayKompV), so ist zunächst der jeweilige Mittelwert der Durchschnittswerte der Acker- oder Grünlandzahlen der einzelnen Landkreise zu bilden und anschließend dieser Wert mit den tatsächlichen Acker- oder Grünlandzahlen der potenziellen Kompensationsfläche zu vergleichen.

Die Flächen und Gebietskulissen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayKompV stellen keine für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden im Sinn von § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG dar (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 BayKompV).

1.3. - Einsehbarkeit der Acker- und Grünlandzahlen für die Einzelflächen

Für die Berücksichtigung des § 9 Abs. 2 können die jeweiligen Acker- oder Grünlandzahlen für die Planung der jeweiligen Kompensationskonzepte entweder kostenpflichtig oder im Rahmen bestehender Vereinbarungen bei der Bayerischen Vermessungsverwaltung erworben oder im „Bayern-Atlas plus“ unter <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas/> eingesehen und abgerufen werden. Eine kostenpflichtige Zugangsberechtigung ist beim Kunden-

service der Bayerischen Vermessungsverwaltung unter service@geodaten.bayern.de erhältlich. Für jedes landwirtschaftlich genutzte Flurstück liegt grundsätzlich eine Bodenschätzung vor. Dabei kann die Fläche eines Flurstücks durch eine oder mehrere Bodenschätzungseinheiten abgedeckt werden. Jede Bodenschätzungseinheit besitzt eine eigene Acker- oder Grünlandzahl, die jeweils mit der mittleren Acker- oder Grünlandzahl des Landkreises verglichen wird. Dabei werden unabhängig von der momentanen Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche Ackerzahlen grundsätzlich mit der mittleren Ackerzahl und Grünlandzahlen grundsätzlich mit der mittleren Grünlandzahl je Landkreis verglichen (für einige wenige Landkreise existiert nur eine durchschnittliche Grünlandzahl). Derzeit haben ca. 2,5 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in Bayern keine Bewertung mit Acker- oder Grünlandzahlen, da sie von keinem landwirtschaftlichen Interesse sind und ein in Nutzung Nehmen unwirtschaftlich wäre. Hierzu zählen insbesondere Moorflächen oder auch Schilfflächen. Ein Ziel der Bayerischen Kompensationsverordnung ist, sparsam mit hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Inanspruchnahme als Kompensationsflächen umzugehen. Daher sollen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der Regelungen der Bayerischen Kompensationsverordnung gerade auch auf diese für die Landwirtschaft unwirtschaftlichen Flächen gelenkt werden. Diese nicht bewerteten Flächen sind also in der Regel generell für Kompensationsmaßnahmen geeignet, eine Nachbewertung ist derzeit nicht angezeigt.

2. Berücksichtigung und Prüfung der Belange des § 9 Abs. 2 BayKompV im Verfahren

Die Belange des § 9 Abs. 2 BayKompV sind im jeweiligen Vorhaben bereits vom Eingriffsverursacher zu berücksichtigen und in den entsprechenden Unterlagen im Sinn des § 17 Abs. 4 BNatSchG nachvollziehbar aufzubereiten und darzustellen.

Nimmt die Kompensation eines Eingriffs mehr als drei Hektar land- oder forstwirtschaftliche Fläche in Anspruch, beteiligt die Gestattungsbehörde die zuständigen Ämter für Ernährung Landwirtschaft und Forsten frühzeitig bei der Vorbereitung der Entscheidungen über das Kompensationskonzept und stellt u. a. über die Berücksichtigung des § 9 Abs. 2 BayKompV das Benehmen her (§ 9 Abs. 1 BayKompV).

Das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt im Rahmen der Beteiligung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 BayKompV zur Frage Stellung, ob agrarstrukturelle Belange im Sinn des § 15 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 9 BayKompV betroffen sind. Insbesondere prüft es dabei auch die Belange des § 9 Abs. 2 BayKompV. Dabei können die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Bodengüte hinaus weitere Gütekriterien für landwirtschaftliche Flächen (z. B. Größe und Zuschnitt, Lage und Erschließung, zusätzliche für die landwirtschaftliche Nutzung förderliche Infrastruktur wie z. B. Bewässerung) in die Betrachtung einbeziehen.

Anlage:**„Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die bayerischen Landkreise“ zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)**

LKR_ID	Landkreis	Durchschnittswert Ackerzahl	Durchschnittswert Grünlandzahl
771	Aichach-Friedberg	52	45
171	Altötting	54	49
361	Amberg	37	40
371	Amberg-Weizsach	34	37
561	Ansbach (Stadt)	39	40
571	Ansbach	38	39
661	Aschaffenburg (Stadt)	49	49
671	Aschaffenburg	47	38
761	Augsburg (Stadt)	60	51
772	Augsburg	53	45
672	Bad Kissingen	42	39
173	Bad Tölz-Wolfratshausen		38
461	Bamberg (Stadt)	47	39
471	Bamberg	40	44
462	Bayreuth (Stadt)	37	39
472	Bayreuth	36	36
172	Berchtesgadener Land	62	41
372	Cham	36	36
463	Coburg (Stadt)	36	46
473	Coburg	39	46
174	Dachau	52	44
271	Deggendorf	60	42
773	Dillingen a. d. Donau	58	47
279	Dingolfing-Landau	58	49
779	Donau-Ries	51	46
175	Ebersberg	49	42
176	Eichstätt	49	47
177	Erding	56	46
562	Erlangen (Stadt)	43	50
572	Erlangen-Höchstadt	38	44
474	Forchheim	42	47
178	Freising	54	46
272	Freyung-Grafenau	38	31
179	Fürstenfeldbruck	54	44
563	Fürth (Stadt)	46	55
573	Fürth	44	46
180	Garmisch-Partenkirchen		31
774	Günzburg	56	45
674	Haßberge	41	43
464	Hof (Stadt)	29	32

475	Hof	29	32
161	Ingolstadt	53	45
762	Kaufbeuren		50
273	Kelheim	51	43
763	Kempten (Allgäu)		52
675	Kitzingen	50	40
476	Kronach	28	33
477	Kulmbach	34	38
181	Landsberg am Lech	60	48
261	Landshut (Stadt)	50	46
274	Landshut	56	49
478	Lichtenfels	43	43
776	Lindau (Bodensee)		49
677	Main-Spessart	50	45
764	Memmingen	60	53
182	Miesbach		40
676	Miltenberg	52	46
183	Mühl Dorf a. Inn	55	48
162	München (Stadt)	44	39
184	München	45	48
185	Neuburg-Schrobenhausen	45	44
373	Neumarkt i. d. OPf.	41	38
575	Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	46	44
374	Neustadt a. d. Waldnaab	31	33
775	Neu-Ulm	55	47
564	Nürnberg (Stadt)	40	43
574	Nürnberger Land	40	41
780	Oberallgäu		37
777	Ostallgäu	63	46
262	Passau (Stadt)	49	45
275	Passau	54	41
186	Pfaffenhofen a. d. Ilm	50	44
276	Regen	36	35
362	Regensburg (Stadt)	54	49
375	Regensburg	49	42
673	Rhön-Grabfeld	39	32
163	Rosenheim (Stadt)		51
187	Rosenheim	52	41
576	Roth	37	38
277	Rottal-Inn	51	47
565	Schwabach	41	51
376	Schwandorf	32	33
662	Schweinfurt (Stadt)	70	49
678	Schweinfurt	49	44
188	Starnberg	51	45
263	Straubing (Stadt)	69	51
278	Straubing-Bogen	60	43
377	Tirschenreuth	31	30

189	Traunstein	57	46
778	Unterallgäu	55	50
363	Weiden i. d. OPf.	33	36
190	Weilheim-Schongau		41
577	Weißenburg-Gunzenhausen	40	39
479	Wunsiedel i. Fichtelgebirge	30	31
663	Würzburg (Stadt)	54	22
679	Würzburg	63	50
	Bayern	47	42